



Kleingartenordnung

des

KGV Oberhausen-Süd e. V.
Rechenacker 75, 46049 Oberhausen

in der Fassung vom 30.10.2022

Impressum:

KGV Oberhausen-Süd e. V.
Rechenacker 75, 46049 Oberhausen

<https://kgv-am-rechenacker.jimdofree.com/>

Gender-Hinweis

Allein aus Gründen der besseren Lesefreundlichkeit wird sowohl in der Kleingartenordnung als auch in der Vereinssatzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

Leitsatz

Die Gartenpächter und Vereinsmitglieder des KGV Oberhausen-Süd e. V. sowie der Vorstand sind verpflichtet, zum Wohl des Kleingartenvereins vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit ist die von allen Seiten durchgängig zu beachtende Verhaltensnorm und Aufforderung, ehrlich und offen miteinander umzugehen.

Das Gebot der vertrauensvollen Zusammenarbeit beinhaltet insbesondere den respektvollen Umgang miteinander, um unnötige Konflikte bei Auseinandersetzungen zu vermeiden und unvermeidbare Streitfälle mit friedlichen Mitteln zu lösen.

Allgemeines

Die Kleingartenordnung der Kleingärtnervereine Oberhausen ist ein wichtiges Dokument im kleingärtnerischen Schaffen. Die Ziele sind im Bundeskleingartengesetz ausführlich definiert.

Die Verwirklichung des Kleingartenwesens ist nur möglich, wenn die Kleingärtner in ihren Anlagen harmonisch zusammenarbeiten, gegenseitig Rücksicht nehmen und ihren Garten ordnungsgemäß bewirtschaften. Die Gartenordnung soll hierzu den Weg weisen. Gleichzeitig gewährleistet sie die fachliche Beratung und Betreuung der Vereinsmitglieder.

Die Kleingartenordnung ist Bestandteil des Pachtvertrages und für alle Kleingartenpächter sowie Vereinsmitglieder verbindlich durch Beschluss der erweiterten Vorstandssitzung am 25.04.2013.

Ergänzende Mitgliederbeschlüsse gelten ausnahmslos für alle Pächter und Vereinsmitglieder.

Jeder Gartenpächter erhält eine Kleingartenordnung. Der Erhalt ist mit Datum und Unterschrift des Pächters zu dokumentieren (letzte Seite). Dieser Beleg wird der jeweiligen Gartenakte hinzugefügt.

1. Geltungsbereich der Kleingartenordnung

Der Gartenordnung liegen hauptsächlich folgende Gesetze/Verträge und Satzungen zugrunde.

- Pachtvertrag Stadt/Verband
- Pachtvertrag Verband/Pächter
- Bundeskleingartengesetz (BKleingG)
- Verbandssatzung
- Vereinssatzung
- Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)
- Nachbarschaftsrecht von NRW
- Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Oberhausen
- Mitgliederbeschlüsse

2. Verhaltensregeln in der Kleingartenanlage

Die Kleingartenanlagen sind in ihrem öffentlichen Teil (Gemeinschaftsflächen) für die Allgemeinheit zugänglich.

Die Öffnungszeiten der Kleingartenanlage werden je nach Zuständigkeit von der Stadt, dem Kreisverband oder dem Verein in den Aushängen der Gartenanlage bekannt gemacht.

2.1. Verhaltensgrundsätze

2.1.1.

Oberster Grundsatz für das Verhalten in der Kleingartenanlage ist die Verpflichtung zur gegenseitigen Rücksichtnahme.

2.1.2.

Der Kleingartenpächter darf den Pachtgegenstand nicht an Dritte zur Nutzung überlassen.

2.1.3.

Das Aufstellen von Pavillons, Badepools (Planschbecken) und Zelte ist nur kurzfristig gestattet.

Zulässige Höchstmaße der Planschbecken:

1,50 m Durchmesser, 60 cm Höhe

Der Bau von festen Schwimmbecken ist verboten.

2.1.4.

Regelungen zum Verschließen der Gartenanlage nach festgelegten Öffnungszeiten sind einzuhalten. Die Öffnungszeiten werden durch den Vorstand festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.

2.2. Verhaltensanforderungen

2.2.1.

Unter Berücksichtigung der vorgeschriebenen Ruhezeiten und der Interessen der benachbarten Kleingartenpächter kann der Vorstand des Kleingärtnervereins während der Durchführung von Baumaßnahmen dem Bauherrn eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

2.2.2.

Motorbetriebene Gartengeräte und sonstige lärm erzeugende Geräte dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht benutzt werden.

Ihre Benutzung ist montags bis freitags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie samstags von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr gestattet.

Dies trifft auch auf die Verrichtung lärm erzeugender Arbeiten zu.

Die Benutzung von kraftstoffbetriebenen Rasenmähern und Gartengeräten ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind vereinseigene Gemeinschaftsflächen.

Insbesondere für Feierlichkeiten zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen gelten die gesetzlichen Ruhezeiten.

2.2.3.

Dem Verpächter bzw. Vorstand ist nach vorheriger Anmeldung der Zutritt zu dem Kleingarten, zur Gartenlaube und zu anderen baulichen Anlagen zur Kontrolle der Versorgungs- und Entsorgungseinrichtungen und aus anderen wichtigen Gründen zu gewähren.

Sind unaufschiebbare Maßnahmen der Gefahrenabwehr erforderlich, darf jeder Kleingarten auch ohne Genehmigung des Pächters und auch ohne seine Anwesenheit betreten werden.

2.2.4.

Das Benutzen von Fahrrädern, Rollern, Rollschuhen, Skateboards, Inlineskatern und anderen Fortbewegungshilfen innerhalb der Anlage wird nur Kindern bis 10 Jahren zugestanden. Eltern haften im gesetzlichen Rahmen für ihre Kinder.

2.2.5.

Auf den Gemeinschaftsflächen dürfen keine künstlichen Hindernisse bereitet werden. Das Lagern von Geräten, Baumaterialien, Bauschutt, Erde usw. auf Gemeinschaftsflächen ist dort nur mit Genehmigung des Vorstandes befristet gestattet. Der Ablageplatz ist danach zu reinigen.

2.2.6.

Der Kleingartenpächter hat die an seinem Kleingarten angrenzenden Wege in der halben Breite innerhalb der Anlage zu pflegen. Dazu gehört insbesondere das Entfernen von Unkräutern und ähnlichen Gewächsen.

2.2.7.

Der Kleingartenpächter ist dafür verantwortlich, dass durch die in seinem Kleingarten befindlichen Bäume, Sträucher, Ziergewächse kein Überhang bzw. Überwuchs auf benachbarte Kleingärten sowie auf Gemeinschaftsflächen entsteht. Eine Beeinträchtigung ist zu vermeiden. Im Allgemeinen gilt das Nachbarschaftsrecht NRW.

2.2.8. Befahren der Gartenanlage mit Kraftfahrzeugen

Diese Regelung gilt für alle durch einen Motor angetriebenen Fahrzeugen.

Das Befahren der Gartenwege mit Kfz ist grundsätzlich nicht erlaubt. Der Vorstand kann im begründeten Fall Ausnahmen zulassen.

Das Befahren der Gartenwege mit Kfz hat so zu erfolgen, dass niemand belästigt oder gefährdet wird. Es ist Schritttempo zu fahren.

Die Verweildauer von Kfz innerhalb der Gartenanlage ist auf das notwendige Maß (Be- / Entladen) zu beschränken. Daher ist das Parken von Kfz weder auf dem Vereinsgelände noch in den angepachteten Gärten grundsätzlich nicht gestattet.

Bei einem schuldhaft verursachten Schaden haftet der Verursacher.

2.2.9. Bekanntmachungen des Vereins

Bekanntmachungen des Vereins erfolgen in der Regel durch Aushang. Hier haben sich die Vereinsmitglieder regelmäßig selbständig zu informieren.

2.3. Tiere in der Kleingartenanlage

2.3.1.

Die Tierhaltung in den Kleingärten ist grundsätzlich nicht gestattet.

2.3.2.

Wer Tiere im Kleingarten mitführt, ist dafür verantwortlich. Hunde sind an der Leine zu führen.

Eventuelle Verunreinigungen, wie z. B. Hundekot, sind umgehend zu entfernen.

3. Gemeinschaftsleistungen

Finanzielle Beiträge (Umlagen) und Gemeinschaftsarbeit sind Pflichtleistungen entsprechend der Vereinssatzung. Nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit wird gemäß Mitgliederbeschluss durch den Verein in Rechnung gestellt.

4. Nutzung von Vereinseigentum

Vom Kleingartenpächter genutztes Vereinseigentum ist pfleglich zu behandeln. Schäden am Vereinseigentum sind dem Vorstand anzuzeigen.

Ausgeliehenes Werkzeug ist nach Beendigung von Arbeiten in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand unverzüglich zurückzugeben. Auch hier sind Schäden unaufgefordert zu melden.

Bei einem schuldhaft verursachten Schaden haftet der Verursacher.

5. Die Einfriedung von Kleingärten

Die Höhe der Hecken als Einfriedung der Kleingärten ist auf 1,10 Meter beschränkt. Bei angedachten Grenzbeplantungen haben sich benachbarte Kleingärtner abzusprechen.

Im Bereich der Hecken, die dem regelmäßigen Heckenschnitt unterliegen, dürfen keine Drähte, metallische Gewebe oder sonstige Maschendrahtgeflechte vorhanden sein.

6. Bauliche Anlagen

6.1.

Maßgebend sind die Bestimmungen des Bundeskleingartengesetzes neben den Vorschriften der Verbands- und Vereinssatzungen sowie den Vertragsbedingungen aus dem Pachtvertrag mit dem Gartenpächter und dem Generalpachtvertrag zwischen der Stadt und dem Kreisverband.

6.2. Laubengröße

Im Kleingarten ist gemäß Bundeskleingartengesetz eine Bebauung mit einer Laube in einfacher Ausführung einschließlich überdachtem Freisitz und Gerätehaus mit insgesamt höchstens 24 m² Grundfläche (Außenmaß der Wände) zulässig.

Offene Pergolen ohne eine geschlossene Dachabdeckung sowie Rankgerüste sind zulässig.

Für den Bau einer Terrassenüberdachung ist vor Baubeginn die Duldung in Form einer schriftlichen Bestätigung beim Vorstand einzuholen. Der Pächter hat sich vor der Ausführung beim Vorstand zu informieren.

Bei Zuwiderhandlungen ist auf Verlangen ein Rückbau unverzüglich vorzunehmen.

Grundsätzlich sind bauliche Veränderungen beim Verband über den Verein schriftlich zu beantragen.

Ein Gewächshaus ist bis zu einer Größe von 4 m², ein Geräteschuppen bis zu einer Größe von 4 m² nach Absprache mit dem Vorstand bis auf Widerruf geduldet.

Vor Aufstellung ist der Vorstand über das Vorhaben zu informieren. Dieser gibt den Aufstellungsort vor.

Die Baumaßnahme darf nur mit schriftlicher Zustimmung des Vorstandes erfolgen.

Metallene Geräteschuppen dürfen farblich nicht verändert werden.

Hölzerne Geräteschuppen und Gartenlauben dürfen nicht auffällig gestrichen oder mit einer Signalfarbe versehen werden.

Bei der Farbgestaltung der Gartenlauben ist keine Kreativität gewünscht.

Im Zweifelsfall ist der Vorstand zu befragen.

6.3. Abwässer / Fäkalien

Im Garten anfallende Abwässer und Fäkalien sind grundsätzlich in den dafür vorgesehenen Behältnissen zu sammeln. Deren Inhalte sind ausschließlich in einem gesetzlich zugelassenen Verfahren zu entsorgen und durch Beleg zu dokumentieren.

Abweichende Verfahrensweisen können ordnungsbehördliche und / oder strafrechtliche Folgen nach sich ziehen (siehe Ziff. 13.1 und § 4 Nr. 3 dieser Satzung).

Sickergruben sind verboten.

6.4. Lamellenzäune

Nach Absprache mit dem Vereinsvorstand sind maximal drei Lamellenzäune als Sichtschutz geduldet. Das einzelne Lamellenzaunelement darf die Maße 180 x 180 cm nicht überschreiten.

6.5. Strom- und Wasserversorgung

Der KGV gewährleistet in Zusammenarbeit mit den Versorgungsunternehmen die Strom- und Wasserversorgung für die Gartenanlage.

Die Verantwortlichkeit für Strom und Wasser auf den einzelnen Pachtgrundstücken liegt inklusive der Übergabestellen (Wasserzähler / Stromzähler) beim jeweiligen Gartenpächter.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Entfernen von Verplombungen sowie die Manipulation von Verbrauchsmessgeräten zwangsläufig juristische Schritte zur Folge haben (siehe Ziff. 13.1 und § 4 Nr. 3 dieser Satzung).

6.6. Bezeichnung der Gärten

Jeder Pächter hat seinen Garten mit der Gartenummer zu kennzeichnen.

7. Gestaltung der Kleingärten

7.1. Kleingärtnerische Nutzung

Die Kleingärtnerische Nutzung muss den Bestimmungen des BKleingG (Bundeskleingartengesetz) entsprechen.

Maßgeblich ist die sogenannte Drittelregelung (BGH III ZR 281/03 vom 17. Juni 2004)

- ein Drittel für Gemüse, Obst und Beeren
- ein Drittel Laube und Wege
- ein Drittel für Freizeit

7.2.

Chemische Pflanzenschutzmittel dürfen im erlaubten Rahmen eingesetzt werden.

7.3.

Die Größe eines Gartenteiches darf 5 m² nicht überschreiten. Der anfallende Aushub an Erde ist in dem Kleingarten zu belassen und in die Kleingartengestaltung einzubeziehen.

8. Feuerstätten in Kleingärten

8.1.

Das Errichten und Betreiben von Feuerstätten (z. B. Öfen, Herde, Kamine) in den Kleingärten und den sich darin befindlichen Baulichkeiten ist nicht gestattet.

8.2.

In den unter Bestandschutz fallenden Gartenlauben ist das weitere Betreiben von Feuerstätten nur dann zulässig, wenn hierfür eine entsprechende Genehmigung vom zuständigen Bezirksschornsteinfeger nachgewiesen und eine regelmäßige Überprüfung gemäß den hierfür geltenden Gesetzen erfolgt.

9. Bepflanzung in Kleingärten

Weiden, Nussbäume, Bambus, Schilf, Koniferen, Nadelgehölze aller Art und Kirschlorbeer sowie hochwachsende und besonders ausladende Bäume gehören nicht zur kleingärtnerischen Nutzung, sind grundsätzlich nicht erlaubt und dürfen daher nicht gepflanzt werden.

Erlaubt ist ein Hochstamm (Obstbaum) als Schattenspende. Im Zweifelsfall sind der Vorstand bzw. der Gartenfachberater zu befragen.

Soll ein Hochstamm entfernt werden, ist zuvor der Vorstand zu befragen. Wird der Hochstamm im begründeten Fall entfernt, so hat der Pächter für eine Ersatzbepflanzung Sorge zu tragen.

In jedem Kleingarten darf höchstens ein Obstbaum die Höhe von sechs Meter nicht überschreiten.

Ziergehölze und Sträucher dürfen die Höhe von 1,80 Meter nicht überschreiten.

10. Schutz der heimischen Fauna

Während der Brutzeit der Vögel ist das Schneiden von Hecken, Sträuchern und Bäumen auf den zulässigen Pflegeschnitt zu beschränken.

11. Kompostierung und Entsorgung

11.1.

Komposter müssen so aufgestellt werden, dass für den Nachbarn keine Belästigung durch Geruch und Sicht auftreten. Mit einer Pflanzenkrankheit befallenes Laub, Gemüse oder Obst darf nicht kompostiert werden.

11.2.

Für die ordnungsgemäße Entsorgung nicht kompostierbarer Abfälle ist der Kleingärtner selbst verantwortlich. Solche Abfälle sind außerhalb der Anlage entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften und kommunalen Regelungen zu entsorgen.

11.3.

Es ist verboten, Bauschutt, Schrott, Plaste bzw. Kunststoff sowie nicht kompostierbare Abfälle im Garten zu vergraben.

12. Verbrennung

Das Ab- und Verbrennen von Abfällen, Wiesen und Gartengut, wie Reisig oder Holzverschnitt, ist ganzjährig verboten.

13. Verstöße gegen die Kleingartenordnung

13.1.

Verstöße gegen die Kleingartenordnung können zu ordnungsbehördlichen oder strafrechtlichen Folgen und zu entsprechenden Maßnahmen der Kleingartenorganisationen führen.

13.2. Anlagenbegehungen

Das Ergebnis einer erfolgten Anlagenbegehung wird den Pächtern ausgehändigt, bei denen Verstöße gegen Bau- und Bepflanzungsvorschriften festgestellt wurden. Die Aushändigung des Bewertungsbogens gilt als schriftliche Aufforderung zur umgehenden Beseitigung der Mängel.

13.3. Ausschluss einer Duldung

Sollten sich unzulässige Anbauten und Anpflanzungen bereits seit längerer Zeit auf der Pachtfläche befinden, ist damit eine Duldung des Zustandes durch den Vereins- oder Verbandsvorstand nicht verbunden. Grundsätzlich besteht die Rückbauforderung der unzulässigen Sachen.

14. Kündigung des Pachtvertrages

14.1.

Bei einer Kündigung des Pachtvertrages erfolgen das Übergabeverfahren und die Wertermittlung des Gartens nach den Richtlinien des Kreisverbandes. Abweichende Vereinbarungen sind ungültig.

14.2.

Der Kaufvertrag, die Gartenübergabe und die Gartenübergabvereinbarung kommen ausschließlich zwischen dem abgebenden und übernehmenden Pächter zustande.

Die Rechte zur Nutzung der Parzelle gehen an den übernehmenden Unterpächter erst dann über, wenn er einen Pachtvertrag mit dem Kreisverband Oberhausen der Kleingärtner e. V. abgeschlossen hat.

Die Wirksamkeitsvoraussetzung der Gartenübergabvereinbarung ist der Abschluss eines Pachtvertrages mit dem Kreisverband Oberhausen der Kleingärtner e. V.

Oberhausen, den 30.10.2022